

Freie Universität Berlin  
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft  
15334 HS: Staat und Wirtschaft im Europarecht  
Dr. Claudio Franzius  
WS 2005/06

# Die Europäische Union als Bund. Stärken und Schwächen einer Kategorie

Andreas Oldenbourg  
Heinrich-Roller-Str. 10  
10405 Berlin  
andreas.oldenbourg@web.de

## **Inhaltsangabe**

1. Einleitung .....	1
2. Der Dualismus aus Staatenbund und Bundesstaat .....	2
3. Kritik der Dichotomisierung .....	4
4. Die Kategorie des Bundes .....	5
4.1. Der Verfassungsvertrag .....	7
4.2. Schwebelage der Souveränität .....	10
5. Stärken und Schwächen .....	12
6. Schlussbemerkung.....	15
Literatur .....	16

## 1. Einleitung

Seit ihren Anfängen wurde die europäische Einigung in föderalen Kategorien beschrieben. Diese Beschreibungsweise hatte im Laufe der Jahre immer wieder Konjunktur.<sup>1</sup> Aktuell erlebt sie wieder eine Renaissance.<sup>2</sup> Auffallend ist hierbei, dass die Kategorien von Staatenbund und Bundesstaat einen häufigen Bezugspunkt bildet. In den Anfängen zunächst als jeweiliges Leitbild zu unterscheidender Lager: Während auf der einen Seite ein europäischer Bundesstaat als zu erreichendes Ziel galt, wollte die andere Seite die europäische Einigung auf einen Staatenbund begrenzt wissen.<sup>3</sup> Inzwischen bezieht sich die Forschung auf diese Dichotomie zumeist in einer Abgrenzung. Gerade weil die Europäische Union weder das eine noch das andere sei, ließe sie sich nur als etwas Neues, als ein Gebilde *sui generis* verstehen.

Auch und gerade dieser Beschreibungsweise jedoch hat Christoph Schönberger in einem Aufsatz aus dem Jahr 2004 durch eine Darstellung grundsätzlicher Probleme des Begriffspaares von Staatenbund und Bundesstaat entgegenzutreten versucht.<sup>4</sup> Nach Ansicht Schönbergers werden mit jener Gegenüberstellung die Unterschiede der den beiden Typen gemeinhin zugeordneten politischen Systeme überzeichnet. Er führt dies vor allem der Bildung dieses Begriffspaares im Kontext der Staatswerdung im 19. Jahrhundert zurück. Stattdessen schlägt er die beide Typen umfassende Kategorie des Bundes vor, nicht zuletzt da diese Kategorie den spezifisch föderalen Momenten der Koordination und des Ausgleichs, in Abgrenzung zum verstaatlichenden Denken in Hierarchien, besser gerecht zu werden verspricht. Die Europäische Union ist demnach als Bund zu verstehen. Dies ermöglicht auch die Verabschiedung des Behelfsbegriffs *sui generis*.

Der Begriff des Bundes ist nach Schönbergers für die juristische Systembildung tauglicher, als die in der Politikwissenschaft vorherrschende Bezeichnung der Europäischen Union als Mehrebenensystem.<sup>5</sup> Dies mag stimmen. Genauso wie es wohl zutrifft, dass die Europäische Union in ihrem Funktionieren als politisches System durch den Typus des Mehrebenensystems besonders gut gefasst werden kann. In dieser Arbeit wird weder das eine noch das andere versucht. Sie begnügt sich mit der These, dass sich mit der Kategorie des

---

<sup>1</sup> C. Giering, Europa zwischen Zweckverband und Superstaat: Die Entwicklung der politikwissenschaftlichen Integrationstheorie im Prozess der europäischen Integration, Bonn 1997, insb. S. 34-41

<sup>2</sup> S. Oeter, Föderalismus, S. 59, in: A. v. Bogdandy (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, Berlin 2003, S. 59-119.

<sup>3</sup> Giering, Europa zwischen Zweckverband und Superstaat, 34-41.

<sup>4</sup> C. Schönberger, Die Europäische Union als Bund, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Bd. 129 (2004), S. 81-120.

<sup>5</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 85.

Bundes grundlegende Strukturmerkmale der Europäischen Union besonders gut beschreiben lassen und versucht dies an zentralen Beispielen nachzuweisen.

Zunächst soll jedoch auf den Dualismus aus Staatenbund und Bundesstaat eingegangen und die Kritik hieran dargestellt werden. Anschließend wird die Kategorie des Bundes eingeführt. Diese soll an zwei Beispielen, dem Verfassungsvertrag und der Frage nach der Souveränität, näher erörtert werden. Nachdem dann erarbeitete Stärken der Kategorie zusammengefasst und einigen Schwachpunkten gegenübergestellt werden, schließt die Arbeit mit einer kurzen Schlussbemerkung.

## **2. Der Dualismus aus Staatenbund und Bundesstaat**

In den Anfängen der europäischen Integration nach dem zweiten Weltkrieg, der sogenannten europäischen Einigungsbewegung, lassen sich zwei gegensätzliche Strömungen ausmachen. Zum einen die »Föderalisten«, die das Ziel eines Bundesstaates vor Augen hatten. Sie forderten, dass auf Grundlage einer gemeinsamen Verfassung ein Bundesstaat, mit europäischer Regierung, direkt gewähltem Parlament und europäischem Gerichtshof entstehen sollte. Dem standen die »Unionisten« gegenüber, deren Leitbild für Europa der Staatenbund war. Sie suchten das Ziel eines befriedeten Europa mit einer engen wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit der Staaten zu erreichen und wollten den mit der Gründung eines Bundesstaates einhergehenden Souveränitätsverzicht nicht akzeptieren.<sup>6</sup>

Diese Gegenüberstellung von Bundesstaat und Staatenbund hat eine lange Tradition und ist auch heute noch weit verbreitet.<sup>7</sup> Die Kategorisierung lässt sich so zusammenfassen: Im Staatenbund bleiben die Mitgliedsstaaten souverän. Sie schließen einen völkerrechtlichen Vertrag. Dieser Vertrag schafft zwar eine zentrale Institution, diese hat jedoch klar begrenzte Kompetenzen, deren Ausübung zudem immer über die Mitgliedsstaaten mediatisiert werden müssen. Vertragsänderungen sind nur einstimmig möglich, den Mitgliedsstaaten verbleibt das Recht zum Austritt. Im Bundesstaat dagegen liegt die Souveränität beim Bund. Dieser beruht zwar ursprünglich auf einem völkerrechtlichen Vertrag, leitet seine Kompetenzen aber nicht mehr von diesem ab, sondern verfügt über eine eigene Verfassung. Die Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar und bedürfen nicht der Mediatisierung durch die Gliedsstaaten. Für

---

<sup>6</sup> Giering, Europa zwischen Zweckverband und Superstaat, S. 34-41.

<sup>7</sup> Dazu sogleich mehr.

Verfassungsänderungen ist keine Einstimmigkeit von Nöten, den Gliedern verbleibt kein Recht zum Austritt.<sup>8</sup>

Diese Gegenüberstellung bildet die Grundlage der Föderalismusdebatte zur europäischen Union.<sup>9</sup> Die Debatte ist entsprechend kontrovers. Zwar werden die Positionen heute kaum mehr so vertreten, die Gegenüberstellung beider Leitbilder wirkt aber weiter. Die Bezeichnung der Vertreter eines Bundesstaates als »Föderalisten« bedarf hierbei einer genaueren Betrachtung. Es lässt sich hierin eine verzerrte Wahrnehmung föderalistischer Erfahrungen zeigen. Die Herausbildung föderaler Systeme in den USA, der Schweiz oder in Deutschland wird oft eng mit ihrer späteren Staatswerdung verknüpft. Dies hat nun zur Folge, dass bei der Beschreibung der Europäischen Union als föderales System, häufig implizit die spätere Staatswerdung Europas unterstellt wird.<sup>10</sup> Dies wird jedoch – mit guten Gründen – von kaum jemandem gewollt; geschweige denn, dass es eine realistische Perspektive darstellt. Selbst für Enthusiasten der europäischen Integration erscheint der Bundesstaat in seiner klassischen Prägung inzwischen als unerreichbar.<sup>11</sup>

Die Europäische Union ist aber mehr als ein Staatenbund. Die Vertragsnormen bspw. sind unmittelbar anwendbar. So zeichnet sich die Europäische Union für viele Beobachter gerade dadurch aus, dass sie keines von beidem ist, weder Staatenbund, noch Bundesstaat, sondern eben etwas Neues – ein Gebilde *sui generis*. Nach Christoph Schönberger ist diese „Weder-Noch-Formel“ jedoch nur scheinbar modern. Vielmehr stellt sie gerade durch die Orientierung an jenem althergebrachten Begriffspaar, dieses Begriffspaar auf Dauer. Durch die enge Verknüpfung dieses dualistischen Konzeptes mit der Staatenbildung, geht damit implizit die Orientierung am Staat einher. Orientiert an den beiden Extremen wird dann danach gefragt, welche staatlichen Qualitäten der Europäischen Union denn nun zu kommen und welche nicht.<sup>12</sup> Der Bundesstaat ist jedoch nur eine mögliche föderale Ausprägung, der Staatenbund nicht dessen einzige Alternative. Nach Stefan Oeter zielt gerade die neuere deutsche Föderalismusdebatte auf die Dekonstruktion solcher nicht weiter hinterfragter Leitbilder.<sup>13</sup> Dies soll im Folgenden für den Dualismus aus Bundesstaat und Staatenbund geschehen.

---

<sup>8</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S 88-89.

<sup>9</sup> Giering, Europa zwischen Zweckverband und Superstaat, S. 33-41.

<sup>10</sup> Oeter, Föderalismus, S. 60.

<sup>11</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 86.

<sup>12</sup> Ebd., S. 82-84.

<sup>13</sup> Oeter, Föderalismus, S. 76.

### 3. Kritik der Dichotomisierung

Die Dichotomie aus Staatenbund und Bundesstaat ist stark durch die deutsche Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts geprägt worden. Damals wurde das Ziel verfolgt den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich von 1867/1871 scharf von ihrem Vorläufer, dem Deutschen Bund, abzugrenzen. Den überwiegend nationalliberal-unitarisch gesinnten Staatsrechtlern ging es darum das Deutsche Reich möglichst stark und einheitlich, den Deutschen Bund dagegen schwach und zerrissen erscheinen zu lassen. Dementsprechend wurde der eine stärker und der andere schwächer dargestellt, als sie es tatsächlich waren.<sup>14</sup> Als Kategorien diene hierbei das Begriffspaar aus Staatenbund und Bundesstaat.

Es zeigt sich jedoch, dass es im Deutsche Bund durchaus Rechtssetzungskompetenzen mit direkter Wirkung auf alle Bürger gab. Auch mussten Änderungen des Vertrages keineswegs einstimmig verabschiedet werden. In der Tat kann keines der oben aufgezählten Kriterien die dem jeweiligen Typus zugeordneten historischen Erscheinungsformen einheitlich voneinander unterscheiden. Das Begriffspaar hat auch in anderen Kontexten, wie den Vereinigten Staaten, Anwendung gefunden. Hier lässt sich dann die nachträgliche Behauptung, die USA seien vor dem Bürgerkrieg ein Bundesstaat klassischer Prägung gewesen, vor allem als teleologisierender Rückblick verstehen.

Die Beschreibung des Deutschen Reiches war durch eine spezifisch unitarische Sichtweise geprägt, die die Stärkung des Zentralstaates zum Ziel hatte. Alle noch vorhandenen föderalen Züge wurden als Zuweisung von der bundesstaatlichen Ebene und diese somit als übergeordnet verstanden. Die vertragliche Grundlage wurde so übergangen. Ein solches Verständnis war auf ein bestimmtes unitarisches Bundesstaatsbild zugeschnitten, dass sich so allenfalls in der heutigen Bundesrepublik finden lässt. Die insbesondere in den Anfangsjahren des Bismarckschen Reiches bestehenden föderativen Spannungslagen wurden ausgeblendet. Das Schema Staatenbund – Bundesstaat ist durch eine künstliche Hierarchisierung geprägt. Entweder ist der Bund den Gliedern übergeordnet oder die Glieder dem Bund, entweder ist dieser souverän oder jene sind es. Das sind jedoch gerade nicht föderale, sondern staatliche Kategorien. Die Orientierung hieran liegt im spezifischen historischen Kontext der Staatsbildung im 19. Jhr. begründet. Wenn man nun innerhalb des dualistischen Schemas argumentiert, muss man auf diese Kategorien bezug nehmen. Wenn die Orientierung am Staatenbund nicht ausreicht, weil sich die EU gerade durch ein mehr an Integration auszeichnet, dann bleibt innerhalb des Schemas nur noch eine Orientierung am Bundesstaat

---

<sup>14</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 89; Vgl. zum Folgenden ebd., S. 88-97.

übrig. Gleich wie man abzuschwächen oder zu relativieren versucht, aufgrund der unitarischen Überzeichnung muss man auf den Begriff der Hierarchie zurückgreifen. Dieser jedoch wird den föderalen Spezifika nicht gerecht. Hierarchische Zuordnungen bilden in föderalen Ordnungen die Ausnahme. Sie greifen letztlich nur die beiden Extreme: Einen überzentralisierten Bundesstaat und einen sehr schwachen Staatenbund. Kennzeichen des Föderalismus ist aber vielmehr die Koordination einer Spannungslage.

In der Europäischen Union wird diese Spannungslage augenscheinlich. Um dieser gerecht zu werden, muss der implizite Staatsbezug verabschiedet werden. Genau dieser Abschied wird nun durch die Kategorisierung der Europäischen Union als Bund vollzogen. Entscheidend ist, dass dies keine neue Begriffsbildung zum Zwecke der Beschreibung der Europäischen Union darstellt, sondern dass vielmehr dieser Begriff auch die historischen Erfahrungen des 19. Jahrhunderts in ihrer föderalen Gestalt besser zu fassen vermag. Indem der Beschreibung der Staatsbezug genommen wird, kommen die spezifisch föderalen Merkmale der damaligen Ordnung erst zu der ihnen entsprechenden zur Geltung.

#### **4. Die Kategorie des Bundes**

Mit der Kategorie des Bundes können sowohl Deutsche Bund als auch der Norddeutsche Bund gefasst werden.<sup>15</sup> Beide sind dann Abstufungen auf einer Skala. Die strikte Unterscheidung in der Allgemeinen Staatsrechtslehre ist insofern nachvollziehbar, als dass im neunzehnten Jahrhundert tatsächlich eine Entwicklung zu einem Staat stattgefunden hat. Die Folge aus dieser Dichotomisierung von Staatenbund und Bundesstaat ist jedoch, dass auch heute noch alle Zwischenformen nur als Übergangsphänomene angesehen werden können. Die Europäische Union wird auch deshalb häufig als Gebilde sui generis bezeichnet, weil sie offenbar irgendwo zwischen den beiden Polen angesiedelt und dennoch dauerhaft ist. Fasst man sie nun als Bund stellt das keine grundsätzliche Schwierigkeit mehr dar.<sup>16</sup>

Was aber zeichnet nun einen Bund aus? In der modernen Theorieentwicklung hat Carl Schmitt als erster diese Frage zu beantworten versucht.<sup>17</sup> Er hat ihr mit der *Theorie des Bundes* in seiner Verfassungslehre ein eigenes Kapitel gewidmet. Folgendes Zitat hieraus soll als eine Definition gelten:

---

<sup>15</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 89.

<sup>16</sup> U. K. Preuß, Europa als politische Gemeinschaft, in: G. F. Schuppert (Hrsg.): Europawissenschaft, Baden-Baden 2005, 489-539.

<sup>17</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 99.

„Der Bund ist eine auf freier Vereinbarung beruhende, dem gemeinsamen Zweck der politischen Selbsterhaltung aller Bundesmitglieder dienende, dauernde Vereinigung, durch welche der politische Gesamtstatus jedes einzelnen Bundesmitgliedes im Hinblick auf den gemeinsamen Zweck geändert wird.“<sup>18</sup>

Einige Assoziationen zur Europäischen Union drängen sich hier auf: Tatsächlich beruht der Beitritt eines Mitgliedsstaates zur Europäische Union auf dessen freier Entscheidung. Die Dauerhaftigkeit dieses Beitritts ist jedoch in Art. 312 EGV festgelegt; worin auch die Schwierigkeit eines Austritts erkennbar wird.<sup>19</sup> Hierauf soll im nächsten Kapitel näher eingegangen werden. Dass die Handlungsspielräume der Mitgliedsstaaten in denen die gemeinsamen Zwecke betreffenden Politikfeldern eingeschränkt sind, steht außer Frage. Diese Zwecke sind jedoch in erster Linie wirtschaftliche, während die Bünde, die man aus der Geschichte kennt, in erster Linie zur Verteidigung nach außen geschlossen wurden. Gleichwohl kannten die klassischen Bünde ebenfalls alle eine wirtschaftliche Zusammenarbeit.<sup>20</sup> Auch Carl Schmitt hat die Möglichkeit eines primär wohlfahrtsorientierten Bundes anerkannt.<sup>21</sup> Im angeführten Zitat meint er mit ‚politischer Selbsterhaltung‘ jedoch in erster Linie die Verteidigung nach außen. Deshalb schließen sich die Staaten zusammen. Der Bund soll seine Mitglieder gegen Angriffe von außen schützen. Er ist dabei entschieden mehr als ein Bündnis, da er mit einer dauerhaften inneren Befriedung einhergeht und zudem eine eigene politische Existenz darstellt.<sup>22</sup> Wenn die Motivation aber hierbei die politische Selbsterhaltung der Gliedsstaaten ist, dann müssen diese weiterhin bestehen bleiben.

„Infolgedessen bestehen in einem Bunde zwei Arten politischer Existenz nebeneinander: die Gesamtexistenz des Bundes und die Einzelexistenz des Bundesmitgliedes. Beide Arten politischer Existenz müssen nebeneinander bestehen bleiben, so lange der Bund erhalten bleiben soll. Weder darf die Gesamtexistenz des Bundes die Einzelexistenz der Mitgliedsstaaten noch darf diese Existenz der Mitgliedstaaten jene des Bundes aufheben. Weder sind die Mitgliedstaaten einfach subordiniert, Untergebene des Bundes, noch ist der Bund ihnen subordiniert und untergeben. Der Bund besteht nur in dieser existenziellen Verbindung und diesem Gleichgewicht. Nach beiden Seiten hin sind Abstufungen möglich, der äußerste Fall führt immer dazu, dass entweder der Bund sich auflöst und nur noch Einzelstaaten existieren, oder aber die Einzelstaaten aufhören zu existieren und nur noch ein einziger Staat besteht.“<sup>23</sup>

---

<sup>18</sup> C. Schmitt, *Verfassungslehre*, Berlin 1989 [1928], S. 366.

<sup>19</sup> Vgl. Preuß, *Europa als politische Gemeinschaft*, S. 514.

<sup>20</sup> Schönberger, *Die Europäische Union als Bund*, S. 100-101.

<sup>21</sup> Schmitt, *Verfassungslehre*, S. 365.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., S. 368-371.

<sup>23</sup> Ebd., S. 371.

Unabhängig vom jeweiligen Politikfeld zeigt sich hier, dass im Bund Hierarchie vermieden wird. Stattdessen herrscht in ihm das spezifische Charakteristikum des Föderalismus – die Koordination vor.<sup>24</sup> Abstufungen in die eine oder andere Richtung sind innerhalb dieses Verhältnisses nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich. Es darf aber nicht zum existentiellen Konflikt kommen, weil sich der Bund in dem Fall auflöst. Erst dann stellt sich die Frage nach der Souveränität. Solange dies nicht der Fall ist, befindet sie sich in den Worten Schmitts in einer Schwebelage.<sup>25</sup>

Inwieweit dieser Topos nun eine sinnvolle Beschreibung der europäischen Union ist, wird unten zu klären versucht. Zunächst soll jedoch anhand einer Diskussion des Begriffes vom Verfassungsvertrag dargestellt werden, wie es überhaupt zu einem Bund kommt. Hieran lassen sich dann auch die oben angedeuteten Fragen von Beitritt, Status und Austritt eingängig erläutern.

#### **4.1. Der Verfassungsvertrag**

Ein Bund entsteht durch einen Bundesvertrag. Dieser ist, wiederum nach Schmitt, ein Vertrag besonderer Art: ein Verfassungsvertrag.<sup>26</sup> Es müssen nun im Wesentlichen zwei Fragen beantwortet werden. Erstens: Was bedeutet dieser Begriff in unserem Zusammenhang? Zweitens: Welche Tragfähigkeit hat er zur Beschreibung der europäischen Union?

Die Literatur zur Verfassungsfähigkeit ist inzwischen selbst für Experten unüberschaubar.<sup>27</sup> Sie kann unmöglich im Rahmen dieser Arbeit nachvollzogen werden. Dennoch kann und muss im Rahmen einer Diskussion des Verfassungsvertrages auf die allgemeine Debatte Bezug genommen werden: Christoph Möllers bietet in seinem Aufsatz *Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung* einen sehr guten Überblick über Debatte, in dem er die Stärken und Schwächen einzelner Ansätze aufzeigt und daraus Schlüsse für haltbarere Positionen zieht.<sup>28</sup> Christoph Schönberger wirft ihm jedoch vor, dass er hierbei der spezifisch föderativen Verfassungsproblematik nicht gerecht wird und

---

<sup>24</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 98.

<sup>25</sup> Schmitt, Verfassungslehre, S. 371.

<sup>26</sup> Ebd., S. 368.

<sup>27</sup> R. Wahl, Erklären staatsrechtliche Leitbegriffe die Europäische Union?, S. 131 (FN 31), in: H. Dreier (Hrsg.), Rechts- und staatsrechtliche Schlüsselbegriffe: Legitimität – Repräsentation – Freiheit, Berlin 2005, S. 113-149.

<sup>28</sup> C. Möllers, Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung. Begriffe der Verfassung in Europa, in: A. v. Bogdandy (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, Berlin 2003, S. 1-57.

– sei es auch wiederum durch Abgrenzung – althergebrachten Kategorien verhaftet bleibt.<sup>29</sup> Tatsächlich lässt sich dies an Möllers Diskussion des Verfassungsvertrags zeigen. Zunächst stellt er hier den Bezug dieses Begriffes zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert her. Dabei stellt er fest, dass die Vertragspartner als Hoheitsträger, sich bei der Gründung des Norddeutschen Bundes ihrer Hoheitsgewalt zwar nicht völlig entledigten, diese aber auf eine höhere Ebene überführt haben. Dann besteht das zentrale Problem des Verfassungsvertrags allerdings darin wie weit sich der neu geschaffene Hoheitsträger von den Vertragsparteien emanzipieren kann.<sup>30</sup> „(...), anders gesagt: ob es sich beim Verfassungsvertrag tatsächlich um eine Verfassung handelt oder nur um einen völkerrechtlichen Vertrag.“<sup>31</sup>

Diese Frage ist jedoch falsch gestellt. Sie wird dem Begriff des Verfassungsvertrages nicht gerecht. Sie beruht auf der Prämisse, Verfassung und Vertrag seien Gegenbegriffe. Als Gegenbegriffe lassen sich leicht mit dem obigen Dualismus verbinden: Der Vertrag besteht in aufeinander bezogenen Willen, die ein Bündel subjektiver Rechte schaffen. Er ist rechtsanwendend und erzeugt lediglich ein Rechtsverhältnis. Er gehört zum Völkerrecht. Soll er Staaten verbinden entsteht ein Staatenbund in dem die Gliedsstaaten souverän bleiben. Die Verfassung dagegen besteht in einem auf etwas drittes gerichteten Gemeinwillen. Sie ist rechtserzeugend und schafft ein Rechtssubjekt. Verfasst sie einen Bundesstaat, ist dieser im Gegensatz zu seinen Gliedern souverän.<sup>32</sup>

Diese Dichotomie spiegelt sich nun in verbreiteten Frontlinien in der Verfassungsdebatte wider.<sup>33</sup> Bei Dieter Grimm wird das besonders deutlich, wenn er den Verfassungsbegriff auf ein einheitliches Legitimationssubjekt wie ein Staatsvolk oder eine Nation begrenzt wissen will, die Europäische Union dagegen lediglich durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet sieht.<sup>34</sup> Im Gegensatz dazu steht die Position der traditionellen Europawissenschaft, die die Legitimität des nationalstaatlich-demokratischen Verfassungsbegriffs kurzerhand auf die Europäische Union überträgt, ohne dem Fehlen eines einheitlichen Legitimationssubjektes Rechnung zu tragen.<sup>35</sup> Doch auch die hier zuerst genannte kritische Abgrenzung von dieser Position bleibt letztlich der Dichotomie verhaftet, wenn sie auf die Defizite der Europäischen

---

<sup>29</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 110 (FN 110), S. 111 (FN 115).

<sup>30</sup> Möllers, Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung, S. 13-15.

<sup>31</sup> Ebd., S. 14.

<sup>32</sup> A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, Berlin 2001, S. 221-222.

<sup>33</sup> Vgl. zum Folgenden, Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 96.

<sup>34</sup> D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, Juristen Zeitung (JZ), 12 (1995), S. 581-591, insb. S. 586.

<sup>35</sup> Ebd.

Union in Bezug auf die demokratische Legitimation aufmerksam macht. Der Bundesstaat bleibt Maßstab, die Dichotomie bleibt bestehen.<sup>36</sup>

Dieser Gegenüberstellung entzieht sich nun der Verfassungsvertrag, wenn man ihn in seiner spezifischen Eigenschaft als Statusvertrag fasst. Diese Eigenschaft wird besonders deutlich, wenn man den Statusvertrag von einem freien Austauschvertrag abgrenzt, wie Ernst-Wolfgang Böckenförde dies getan hat: „Der Statusvertrag verändert die rechtliche Stellung der Vertragsschließenden innerhalb der rechtlichen Gesamtordnung, verleiht eine neue oder andere rechtliche Eigenschaft bzw. Qualifikation, die ihrerseits Grundlage daraus hervorgehender Rechte und Pflichten ist; der freie Austauschvertrag hingegen regelt einzelne, umgrenzte Leistungsrechte und -pflichten, welche die Rechtsstellung der Beteiligten gar nicht betreffen.“<sup>37</sup> Durch diese Konstruktion vermag nun der Bundesvertrag als zwischenstaatlicher Statusvertrag einen neuen Status jedes Mitgliedens begründen.<sup>38</sup> Es entsteht eine neue Verbindung, die selbst eine Verfassung hat und dadurch die Verfassung und den politischen Status der Mitglieder ändert.<sup>39</sup>

Ulrich K. Preuß beschreibt neben dem Austauschs- und dem Statusvertrag, noch den Zweckvertrag als dritte Kategorie. Während der Austauschvertrag auf einer Komplementarität der Interessen beruht, liegt dem Zweckvertrag eine Identität der Interessen zugrunde. Der Statusvertrag lässt sich dann als existentieller Zweckvertrag verstehen. Auch er beruht auf einer Identität der Interessen. Dieses Interesse besteht in einem Bund jedoch in der Selbsterhaltung. Der Statusvertrag unterscheidet sich vom reinen Zweckvertrag dann dadurch, „daß die Beteiligten gleichsam sich selbst als Mittel zur Zweckerreichung einbringen.“<sup>40</sup>

Kraft eines solchen Verfassungsvertrages bedingen die Existenzen des Bundes und der Bundesglieder schließlich einander.<sup>41</sup> Auch wenn der Vertrag aus freien Stücken geschlossen wurde, sind sie nun beim Austritt nicht mehr frei. Der Status der Glieder hat sich auf Dauer geändert. Dies zeigt sich an der bereits genannten zeitlichen Unbegrenztheit nach Art. 312 EGV. Eine Austrittsmöglichkeit wäre erst mit der Ratifizierung des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ gegeben. Doch auch hier ist der Mitgliedsstaat nur in seinem Beschluss zum Austritt autonom, zu dessen Wirksamkeit bedarf es eines Abkommens mit den anderen Mitgliedsstaaten.<sup>42</sup> Abgesehen davon scheint es aber fraglich, ob die Europäische

---

<sup>36</sup> Vgl. ebd., S. 587-590.

<sup>37</sup> E.-W. Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt/M. 1991, S. 39 (FN 23), Hervorhebung im Original.

<sup>38</sup> Schmitt, Verfassungslehre, S. 367.

<sup>39</sup> Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 39.

<sup>40</sup> Preuß, Europa als politische Gemeinschaft, S. 516.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 103; Schmitt, S. 367.

Union inzwischen nicht die Existenz der Mitgliedsstaaten derart bedingt, dass ein Austritt ohnehin nicht mehr als reale Möglichkeit in Frage kommt.

Neben der Tatsache der Bestandsgarantie als Staaten, kann dem Wunsch zu einem Austritt zudem so entgegengetreten werden, dass die Mitglieder weiterhin verfassungsgebende Gewalt in sich tragen.<sup>43</sup> Und dies nun etwa nicht nur in ihrer Funktion als Europäischer Rat. Dort stellen sie schließlich selbst ein Organ der Europäischen Union dar. Vielmehr wird die Verfassung immer auch von außen durch die Staats- und Regierungschefs in ihrer Rolle *als* (nationale) Staats- und Regierungschef geändert und von den nationalen Parlamenten oder dem Volk ratifiziert.<sup>44</sup> „Im Bund geht der Rat der Staats- und Regierungschefs nie voll als Organ der Europäischen Union auf, sondern ist immer auch ein Stück „draußen“.“<sup>45</sup> Hierin zeigt sich auch der wichtige Umstand, dass die Europäische Union weiterhin auf die Staaten als Mittler angewiesen bleibt.<sup>46</sup> Diese Rolle der staatlichen Exekutiven ließe sich als eine Legitimation für die Verteidigung nationaler Souveränitätsansprüche lesen. Dass und warum dies so nicht gemeint ist, soll im folgenden Abschnitt näher dargestellt werden.

## 4.2. Schwebelage der Souveränität

„Staaten sind durch Ursprünglichkeit, Unteilbarkeit, Einheit, Einseitigkeit, Einzigkeit, Ausschließlichkeit, Allzuständigkeit, Absolutheit und Zuhöchstsein ihrer Herrschaftsmacht über ein abgegrenztes Territorium – kurz: durch Souveränität – gekennzeichnet; sie sind mit politischen Gebilden, in denen Herrschaft geteilt und nach unterschiedlichen Regeln aus unterschiedlichen Autoritätsquellen ausgeübt wurde, begrifflich schwer in Einklang zu bringen.“<sup>47</sup>

Klassisch liegt die Souveränität im Staatenbund bei den Mitgliedsstaaten und im Bundesstaat beim Bund. Diese Zuordnung jedoch wird dem Bund als föderale Kategorie nicht gerecht.<sup>48</sup> Die Unteilbarkeit der Souveränität impliziert den Grundsatz der Allzuständigkeit des Staates, nach der der Staat jeden politisch relevanten Gegenstand an sich ziehen kann. Wer allzuständig ist, hat die sogenannte Kompetenz-Kompetenz inne – die prinzipiell

---

<sup>43</sup> Schmitt, Verfassungslehre, S. 63.

<sup>44</sup> Wahl, Erklären staatsrechtliche Leitbegriffe die Europäische Union?, S. 132.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Preuß, Europa als politische Gemeinschaft, S. 514.

<sup>48</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 105.

unbegrenzt ist. Der Bund ist dem Wesen nach mit einer solchen Allzuständigkeit aber unvereinbar, denn er zeichnet sich gerade durch ein Teilen der Zuständigkeiten aus.<sup>49</sup>

Dieser Umstand hat die Beschreibung der Europäischen Union mit dem Begriff der geteilten Souveränität hervorgebracht. Dieser mag dem Umstand gerecht werden, dass beide Ebenen bestimmte Souveränitätsrechte verstanden als Aufgabenbereich ausüben, wobei hierbei die Ebene häufig kaum ohne die andere handeln kann. Es entspricht jedoch in keiner Weise mehr dem Begriff der Allzuständigkeit – der doch für die Souveränität charakteristisch ist.<sup>50</sup> Das so starke Wort der Souveränität wird hier harmlos, was die Frage aufwirft, welche Bedeutung es dann noch hat.<sup>51</sup>

Eine andere Möglichkeit ist, der Souveränität ihre ursprüngliche Bedeutung weitestgehend zu belassen, sie bei der Beschreibung der Europäischen Union als Bund aber in der Schwebe zu halten. Die Souveränitätsfrage wird dann paradoxerweise dadurch gelöst, dass sie nicht gestellt wird.<sup>52</sup> Wäre dies der Fall, würde der Bund in eine existentielle Krise geraten. Rufen wir uns die oben zitierte Beschreibung des Bundes als Verbindung zweier politischer Einheiten im Gleichgewicht in Erinnerung: „Nach beiden Seiten hin sind Abstufungen möglich, der äußerste Fall führt immer dazu, dass entweder der Bund sich auflöst und nur noch Einzelstaaten existieren, oder aber die Einzelstaaten aufhören zu existieren und nur noch ein einziger Staat besteht.“<sup>53</sup> Genau deshalb muss die Souveränität in der Schwebe bleiben. Denn sie besteht bei Carl Schmitt in der Entscheidung eines existentiellen Konfliktes, der letztlich die Auflösung des Bundes in die eine oder die andere Richtung zur Folge hätte.

Der Bund zeichnet sich durch eine andauernde innere Befriedung aus. Diese gelingt durch die Überführung von politischen Konflikten in Rechtsstreitigkeiten.<sup>54</sup> Diese Funktion des Rechts erkennt auch Schmitt. In seiner dezisionistischen Konzeption ist sie jedoch bei existentiellen Konflikten nicht tragfähig. Diese können nicht justizförmig gelöst werden, in existentiellen Konflikten herrscht der Ausnahmezustand, in dem die Entscheidung politisch wird und nicht mehr unter eine Norm subsumiert werden kann.<sup>55</sup> Dies beruht jedoch auf der Annahme, dass ein echter politischer Konflikt letztlich doch nur durch eine souveräne Autorität gelöst werden kann. Nach Olivier Beaud wird damit Schmitt seiner eigenen

---

<sup>49</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 106-107; O. Beaud, Föderalismus und Souveränität. Bausteine zu einer verfassungsrechtlichen Lehre der Föderation, S. 61, in: Der Staat 35 (1996), S. 45-66.

<sup>50</sup> Schönberger, Die Europäische Union als Bund, S. 107.

<sup>51</sup> Wahl, Erklären staatsrechtliche Leitbegriffe die Europäische Union?, S. 130.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Schmitt, Verfassungslehre, S. 371.

<sup>54</sup> Preuß, Europa als politische Gemeinschaft, S. 520-521; institutionell beziehen sich die folgenden Ausführungen primär auf die Ebene der Gerichte, sie lassen sich aber auch für die Beziehung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament übertragen.

<sup>55</sup> Schmitt, Verfassungslehre, S. 371.

Kategorie des Bundes aber letztlich nicht gerecht. Inwiefern dies bei Schmitt theorieintern einen Widerspruch darstellt, kann in dieser Arbeit nicht geklärt werden. Dass es ein solches Verständnis der Kategorie des Bundes nicht gerecht wird, erscheint jedoch einleuchtend. Die Streitschlichtung durch ein (Schieds-)Gericht gehört geradezu zur inneren Rationalität eines Bundes. Krieg ist im Bund eben gerade nicht mehr die ultima ratio. Der Bund zeichnet sich vielmehr durch einen dauerhaften Verzicht auf Krieg aus. Dieser wird durch rechtliche Lösungen ersetzt.<sup>56</sup>

Innerhalb der Europäischen Union stellt sich die Frage von Krieg und Frieden tatsächlich nicht mehr. Konflikte entstehen zumeist in Fragen der Kompetenzabgrenzung. In einem Bund sind die Kompetenzen durch den Verfassungsvertrag geregelt. Dieser kann die Kompetenzaufteilung allerdings nie eindeutig regeln. Bei Streitigkeiten zwischen den Ebenen entscheiden normalerweise die Richter.<sup>57</sup> In der Europäischen Union sind die Kompetenzen zwischen den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedsstaaten und des Bundes selbst nicht eindeutig geregelt. Genau hierin lässt sich aber gerade der Ausgleich zwischen den beiden Ebenen zeigen. Auch wenn beide an die Rechtsordnung gebunden sind, die sie auslegen, kommt es so durchaus zu Fortentwicklungen und Umformungen, die mal in die eine, mal in die andere Richtung ausschlagen können.<sup>58</sup> Darin drückt sich dann die Dynamik föderativer Vereinigungen aus, die sich eben durch ein breites Spektrum an möglichen Kompetenzverteilungen auszeichnen.

Gerade die obersten Gerichtshöfe von Mitgliedsstaaten und Bund greifen in ihren Urteilen immer wieder auf Souveränitätsformeln zurück. Für Christoph Schönberger ist jedoch die Verwendung solcher Formeln durch beide Ebenen des Bundes geradezu Kennzeichnend für den Bund in seiner Gesamtheit.<sup>59</sup> Sie lassen sich als *Ausdruck des jeweiligen Selbstverständnisses als politische Einheiten* verstehen. Die Souveränität selbst wird hierbei letztlich nicht aktualisiert.

## 5. Stärken und Schwächen

Die Stärke der Kategorie des Bundes zur Beschreibung der Europäischen Union liegt darin begründet, dass so grundlegende Charakteristika der EU zur Geltung gebracht werden

---

<sup>56</sup> *Beaud*, Föderalismus und Souveränität, S. 60.

<sup>57</sup> *Ebd.*, S. 63.

<sup>58</sup> *Ebd.*, S. 64.

<sup>59</sup> *Schönberger*, Die Europäische Union als Bund, S. 107-109.

können, ohne dass dabei auf die *sui generis*-Formel zurückgegriffen werden muss. Charakteristisch für die Europäische Union sind das Einpendeln in vorübergehenden Gleichgewichtslagen, die Labilität der Kompetenzabgrenzungen und die Dynamik bei diesen Ausgleichsprozessen. Durch die Kategorie des Bundes kann auf die Gesamtheit zweier politischer Einheiten, also EU plus Mitgliedsstaaten hingewiesen und auf die damit einhergehende Schwebelage der Souveränität aufmerksam gemacht werden.<sup>60</sup> Versteht man die Europäische Union als Bund, ermöglicht dies zudem, mit dem Begriff des Verfassungsvertrages auf die umstrittene Frage der Verfassungsfähigkeit der Europäischen Union adäquat zu antworten.

Problematisch ist jedoch, dass einige Merkmale zwar gut beschrieben, sie damit aber als Merkmale auf Dauer gestellt werden. Beispielhaft seien hier die Konflikte der obersten Gerichtshöfe genannt, die als charakteristisch für einen Bund angesehen werden – so aber gerade nicht einer Lösung zugeführt werden können. Ein zweiter Schwachpunkt ist, dass mit einer Theorie des Prekären, des Schwebenden, der Zwischenlage, zwar grundlegende Strukturen in der Europäischen Union anschaulich gefasst werden können, das tägliche Geschäft dabei jedoch etwas aus dem Blick gerät. Hier wird handfeste Politik gemacht – die durch Recht durchaus auch hierarchisch verfasst ist.

Eine weitere Schwierigkeit muss abschließend noch genannt werden: das Demokratieproblem. Christoph Möllers sieht die Schwäche des Verfassungsvertrages insbesondere darin begründet, dass sie dem herrschaftsformenden Traditionsstrang des Verfassungsbegriffs zuzuordnen ist – nicht dem herrschaftsbegründenden. Die herrschaftsbegründende Tradition bezieht sich auf das revolutionäre Frankreich und die Gründung der Vereinigten Staaten. Die durch den herrschaftsbegründenden Akt der Verfassungsgebung anschaulich gemachte Diskontinuität gegenüber der althergebrachten Ordnung, begründete dort die Notwendigkeit, die Gesamtheit der neuen Rechtsordnung auf einen einheitlichen demokratischen Prozess zurückzuführen, an dem die Individuen als freie und gleiche teilhaben können sollten. Demgegenüber setzt die herrschaftsformende Verfassungstradition keinen demokratischen Politikbegriff voraus. England und Deutschland ähneln sich – bei allen gewichtigen Unterschieden – darin, dass es hier um die Begrenzung einer vordemokratischen Herrschaft durch die Rechtsform ging. Dies sollte in Deutschland gar als Kompensation für die fehlende Demokratisierung dienen. Bezogen auf den Verfassungsvertrag bedeutet das nun nach Möllers: Weil die Vertragsschließenden als Hoheitsträger, sich durch den Vertragsschluss ihrer Hoheitsgewalt nicht völlig entledigen,

---

<sup>60</sup> *Wahl*, Erklären staatsrechtliche Leitbegriffe die Europäische Union?, S. 128.

sondern diese rechtlich binden, sei keine einheitlich legitimierte Neugründung von Herrschaft möglich. Oben haben wir bereits beschrieben, dass Möllers hier als Beispiel die Gründung des Norddeutschen Bundes angeführt hat. Diese hat er nun so verstanden, dass die gliedsstaatlichen Hoheitsträger ihre Hoheitsgewalt auf die höhere Ebene übertragen.<sup>61</sup> Dies bleibt jedoch dem Hierarchiedenken des Dualismus aus Bundesstaat und Staatenbund verhaftet.

Das Demokratieproblem aber, stellt sich auch und gerade, wenn man den Verfassungsvertrag als Statusvertrag versteht und die Europäische Union primär im Modus der Koordination beschreibt. Wie eng die Demokratie, zumindest in der Form, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten herausgebildet hat, mit hierarchischen Strukturen verbunden ist, zeigt sich schon an jenem Begriff, der oft synonym mit ihr verwendet wird: der *Volkssouveränität*. Für Ulrich K. Preuß muss ein so verstandenes Demokratieprinzip, daher auf (National-)Staatliche Gebilde begrenzt bleiben. Für die Legitimation einer als Bund verstandenen Europäischen Union schlägt er „weiche“ Konzepte von Toleranz und Vertrauen vor, die zwischen den Interessen der (Unions-)Bürger vermitteln sollen.<sup>62</sup>

Die Europäische Union ist durch Statusverträge konstituiert. Durch solche Verträge ändert sich nun nicht nur der verfassungsrechtliche Status der Staaten, sie bewirken auch einen Wandel des Status der Bürger. Seit Maastricht sind sie Unionsbürger. Ihre Staatsbürgerschaft geht hierin nicht auf, vielmehr wird die Unionsbürgerschaft an diese angebunden. Die Legitimität der weiter bestehenden nationalen Identität wird ausdrücklich anerkannt. Damit verlangt sie aber auch Toleranz gegenüber den Anderen; jedoch nicht im Sinne einer Duldung des Anderen der zwar ein Übel ist, aus übergeordneten Gründen aber ertragen wird, sondern verstanden als Anerkennung des Rechtes des Anderen, anders zu sein, und die Bereitschaft mit ihm in einen Austausch unter Gleichen zu treten. Aus dieser Perspektive akzeptieren die der Hoheitsgewalt der EU Unterworfenen dann, dass in der EU konfligierende Interessen der Mitgliedsstaaten und deren Interessengruppen unter Beachtung des Respekts für die Identität der Unionsmitglieder zum Ausgleich gebracht werden müssen, und sie vertrauen darauf, dass ihre eigenen Interessen in diesem Wirkungsmechanismus ebenfalls ihre gebührende Beachtung finden.

Auf dieser Basis sollten nach Preuß institutionelle Vorschläge zu einer Verbesserung der Legitimation europäischer Politik beruhen. Wie dies im Einzelnen aussehen könnte ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Und so muss auch offen bleiben, ob und wie diese primär an nationalstaatlich definierten Interessen orientierte Perspektive mit Legitimationsforderungen

---

<sup>61</sup> Möllers, Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung, S. 4-15.

<sup>62</sup> Preuß, Europa als politische Gemeinschaft, S. 527-531, vgl. zum Folgenden.

vermittelt werden könnte, die quer zur mitgliedsstaatlichen Zugehörigkeit verlaufen – und insofern das einigende Moment des Bundes stärker betonen.

## **6. Schlussbemerkung**

Im ersten Teil dieser Arbeit sollte deutlich geworden sein, inwiefern die Dichotomie aus Staatenbund und Bundesstaat eine Überzeichnung der damaligen historischen Vorbilder darstellt. Stefan Oeter hat hierzu bemerkt: „Die Verwendung der staatsrechtlichen Konzepte »Staatenbund« und »Bundesstaat« (...) verfügt letztlich immer über politisch-strategische Beimischungen, zielt untergründig ebenso auf die Etablierung tonangebender normativer Leitbilder wie sie vordergründig um sachangemessene theoretische Konzeptualisierungen ringt. Man wird daher die Debatte um die »föderalen« Merkmale der Europäischen Union kaum sinnvoll führen können, ohne zugleich einen Blick auf die politischen und diskurstheoretischen Implikationen der verwendeten Konzepte zu werfen.“<sup>63</sup>

Hierbei bildet die Kategorie des Bundes keine Ausnahme. Sie versucht die Europäische Union als föderatives System in seiner Dynamik zu fassen. Auch wenn sie ein breites Spektrum an institutionellen Ausgestaltungen zulässt, stellt dies dennoch ein Leitbild dar. Allerdings eines, dass in den Augen des Autors, der Europäischen Union besonders gerecht wird.

---

<sup>63</sup> Oeter, Föderalismus, S. 75.

## Literatur

*Beaud, Olivier*: Föderalismus und Souveränität. Bausteine zu einer verfassungsrechtlichen Lehre der Föderation, in: *Der Staat* 35 (1996), S. 45-66.

*Bogdandy, Armin von* (Hrsg.): *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, Berlin 2003.

*Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: *Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt/M. 1991.

*Dreier, Horst* (Hrsg.), *Rechts- und staatsrechtliche Schlüsselbegriffe: Legitimität – Repräsentation – Freiheit*, Berlin 2005.

*Giering, Claus*: *Europa zwischen Zweckverband und Superstaat: Die Entwicklung der politikwissenschaftlichen Integrationstheorie im Prozess der europäischen Integration*, Bonn 1997.

*Grimm, Dieter*: *Braucht Europa eine Verfassung?*, *Juristen Zeitung (JZ)*, 12 (1995), S. 581-591.

*Möllers, Christoph*: *Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung. Begriffe der Verfassung in Europa*, in: *Bogdandy, Armin von* (Hrsg.): *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, Berlin 2003, S. 1-57.

*Oeter, Stefan*: *Föderalismus*, in: *Bogdandy, Armin von* (Hrsg.): *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, Berlin 2003, S. 59-119.

*Peters, Anne*: *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, Berlin 2001.

*Preuß, Ulrich K.*: *Europa als politische Gemeinschaft*, in: *Schuppert, Gunnar Folke* (Hrsg.): *Europawissenschaft*, Baden-Baden 2005, 489-539.

*Schmitt, Carl*: *Verfassungslehre*, Berlin 1989 [1928].

*Schönberger, Christoph*: *Die Europäische Union als Bund*, *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)*, Bd. 129 (2004), S. 81-120.

*Schuppert, Gunnar Folke* (Hrsg.): *Europawissenschaft*, Baden-Baden 2005.

*Wahl, Rainer*: *Erklären staatsrechtliche Leitbegriffe die Europäische Union?*, in: *Dreier, Horst* (Hrsg.), *Rechts- und staatsrechtliche Schlüsselbegriffe: Legitimität – Repräsentation – Freiheit*, Berlin 2005, S. 113-149.